



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Leistungs- und Reparaturbedingungen für elektrotechnische und elektrische Anlagen:

1. Geltung der VOB

Soweit die nachstehenden Bedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als „allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C) als allgemeine gesetzliche Vorschrift.

2. Unterlagen des Elektrotechnikunternehmers

Zum Angebot des Elektrotechnikunternehmers gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Elektrotechnikunternehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Elektrotechnikunternehmers Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

3. Liefer- oder Fertigstellungstermine

3.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Elektrotechnikunternehmer nicht zu vertreten/verschulden hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen, Baugenehmigungen u.a. anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

3.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs bei der Erstellung von Bauleistungen nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B auf **Entziehung des Auftrags**, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

4. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Da **Fehlersuchzeit** Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

4.1 Der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,

4.2 der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,





4.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde,

4.4 die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

5. Kostenvoranschläge

Wird im Auftrag des Kunden ein Kostenvoranschlag erstellt, können die damit im Zusammenhang entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden, unabhängig davon, ob ein nachfolgender Reparaturauftrag erteilt wird oder nicht. Die Berechnung dieser Kosten setzt voraus, dass der Elektrotechnikunternehmer einen separaten Vertrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlages mit dem Kunden abgeschlossen und dort die Kostenpflicht geregelt hat.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Arbeitsleistungen (Reparaturen) sowie für eingebautes Material 6 Monate. Wird eine Bauleistung erbracht, gelten ausschließlich die Regelungen § 13 VOB/B.

§ 13 Nr. 4 VOB/B hat folgenden Inhalt:

Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für andere Arbeiten an einem Grundstück und für die von Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 1 Jahr.

Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Abs. 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfristen nicht zu übertragen.

Die Frist beginnt mit der **Abnahme der gesamten Leistung**; nur für in sich abgeschlossenen Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 a VOB/ B).

6.2 Zur **Mängelbeseitigung** hat der Kunde dem Elektrotechnikunternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Reparatur dem Elektrotechnikunternehmer oder dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Verweigert der Kunde dies oder verzögert er dies unzumutbar, ist der Elektrotechnikunternehmer von der Mängelhaftung befreit.

Solange der Elektrotechnikunternehmer seinen Vertragspflichten auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Kunde kein Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.





6.3 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: **Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt, z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Oberbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.**

6.4 Der **Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden** oder Dritter in den Reparaturgegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung des Elektrotechnikunternehmers, dass der Eingriff in den Gegenstand den Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.

6.5 **Offensichtliche Mängel** der Leistung des Elektrotechnikunternehmers muss der Kunde **unverzüglich**, spätestens 5 Werktage nach Abnahme dem Elektrotechnikunternehmer, **anzeigen**, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.

6.6 Der Elektrotechnikunternehmer haftet in vollem Umfang für Schäden die auf vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm selbst, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen beruhen. Bei einfach fahrlässigen **Vertragsverletzungen** haftet der Elektrotechnikunternehmer nur, wenn es sich um eine für die Vertragsdurchführung wesentliche Pflicht handelt. Im Fall der Beschädigung ist der Elektrotechnikunternehmer zur lastenfremen Instandsetzung verpflichtet. Ist dieses unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Dasselbe gilt beim Verlust. Ziffer I, 7.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden, sind ausgeschlossen. Soweit sich hieraus eine Beschränkung der Haftung für leicht Fahrlässigkeit bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (pVV) oder Verschulden bei Vertragschluss zu Gunsten des Elektrotechnikunternehmers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

6.7 Der Elektrotechnikunternehmer wird keine Updates oder Upgrades für durch den Elektrotechnikunternehmer installierte Systeme mit Hard- und Softwarekomponenten zur Verfügung stellen. Der Elektrotechnikunternehmer verweist hierzu explizit auf die herstellereitig zur Verfügung gestellten Updates oder Upgrades.

7. Erweitertes Pfandrecht des Elektrotechnikunternehmers an beweglichen Sachen

7.1 Dem Elektrotechnikunternehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Auftrag ein **Pfandrecht** an dem aufgrund des Auftrags in seinen **Besitz gelangten Gegenständen des Kunden** zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.





7.2 Wird der Gegenstand nicht innerhalb 4 Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Elektrotechnikunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Ein Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Der Elektrotechnikunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden auszus zahlen.

8. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

Soweit die anlässlich von Reparaturen eingefügten Ersatzteile oder ähnliches nicht wesentliche Bestandteile werden, behält sich der Elektrotechnikunternehmer das Eigentum an diesen eingebauten Teilen bis zum Ausgleich aller Forderungen des Elektrotechnikunternehmers aus dem Vertrag vor.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Elektrotechnikunternehmer vom Kunden dem Gegenstand zum Zweck des Ausbaus der eingefügten Teile herausverlangen. Sämtliche Kosten der Zurückholung und des Ausbaus trägt der Kunde.

Erfolgt die Reparatur beim Kunden, so hat der Kunde dem Elektrotechnikunternehmer die Gelegenheit zu geben, den Ausbau beim Kunden vorzunehmen. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden. Gibt der Kunde die Gelegenheit zum Ausbau nicht, gilt Ziffer 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

II. Verkaufsbedingungen für Elektrogeräte und sonstige elektrotechnische und elektrische Teile:

1. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände und Anlagen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher aus diesem Vertrag ihm gegen dem Kunden zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Letzteres gilt nicht, wenn die Reparatur durch den Elektrotechnikunternehmer unzumutbar verzögert wird oder fehlgeschlagen ist. Bis zur Erfüllung der Ansprüche des Verkäufers dürfen die Gegenstände nicht weiter veräußert, vermietet, verliehen bzw. verschenkt und auch nicht bei Dritten in Reparatur gegeben werden. Ebenso sind Sicherungsübereignung und Verpfändung untersagt.





Ist der Kunde Händler (Wiederverkäufer), so ist ihm die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsengang unter der Voraussetzung gestattet, dass die Forderungen aus dem Weiterverkauf gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe der Rechnungswerte des Verkäufers bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändung des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Kunde dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sowie alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vom Verkäufer ausführen zu lassen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.

2. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgerecht ab, ist der Verkäufer berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben die Rechte des Verkäufers, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung kann der Verkäufer 20 % des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Die Schadensersatzzahlung ist entsprechend höher oder niedriger, wenn der Verkäufer einen höheren, oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1 Die Gewährleistungsfrist für alle verkauften neuen Gegenstände und Anlagen beträgt 6 Monate ab Auslieferungstag. Offensichtliche Mängel müssen jedoch innerhalb 10 Werktagen nach Inbetriebnahme gerügt werden, ansonsten ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.





Gewährleistungsarbeiten werden ohne Berechnung von Kosten durchgeführt.

Die Zwecks Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) trägt der Verkäufer. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

Transport- und Wegekosten werden für tragbare Gegenstände in geschäftsüblichen Einzugsbereich nicht übernommen, wenn sie den Verkaufspreis des Gegenstandes übersteigen würden.

3.2 Bei Gewährleistungsansprüchen hat auf Verlangen des Kunden der Verkäufer, sofern der Mangel mit verfügbaren Ersatzteilen nicht innerhalb von 5 Wochen beseitigt werden kann oder der Verkäufer die Nachbesserung ablehnt oder unzumutbar verzögert, kostenlos Ersatz zu liefern. Im Fall des Fehlschlagens der Ersatzlieferung (Unmöglichkeit oder unzumutbare Verzögerung durch den Verkäufer) kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

3.3 Werden Gewährleistungsansprüche geltend gemacht, so müssen diese durch die Vorlage der Rechnung oder andere Kaufbelege glaubhaft gemacht werden.

3.4 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind: Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden, Schäden durch höhere Gewalt z. B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Mängel durch Verschmutzung, Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

Darüber hinaus gilt bei Nutzung von Produkten aus dem Bereich Unterhaltungselektronik:

Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:

Fehler, die durch schlechte Empfangsqualität, durch ungünstige Empfangsbedingungen oder mangelhafte Antennen bedingt sind, Beeinträchtigungen des Empfangs und Betriebs durch äußere Einflüsse, nachträgliche Änderungen der Empfangsbedingungen, Schäden durch vom Kunden eingelegte ungeeignete oder mangelhafte Batterien, durch ausgelaufene Batterien, Mängel, wie z. B. durch verschmutzte Magnetköpfe, Schäden durch unsachgemäße Behandlung von Abtastnadeln.

3.5 Der Anspruch auf Gewährleistung bei Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Gegenstand erlischt dann nicht, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung des Verkäufers, dass der Eingriff in den Gegenstand zu dem Mangel herbeigeführt habe, widerlegt.





3.6 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden einschließlich etwaige Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus der Durchführung der Reparatur bzw. Ersatzlieferung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt.

Soweit sich daraus eine Beschränkung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (pVV) oder Verschulden bei Vertragsabschluß zu Gunsten des Verkäufers ergibt, gilt diese Beschränkung für den Kunden entsprechend.

3.7 Beim Verkauf von gebrauchten Geräten wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, jede Gewährleistung des Verkäufers ausgeschlossen.

4. Rücktritt

Bei Rücktritt sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

5. Nutzungsersatz

Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

6. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Leistungen, Reparaturen und Verkäufe

1. Preis- und Zahlungsbedingungen

1.1 Die **Endpreise** verstehen sich ab Betriebssitz des Elektrotechnikunternehmers bzw. Verkäufers inklusiv Mehrwertsteuer. Die Preise für verkaufte Waren gelten vom Tage des Vertragsschlusses an 4 Monate. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als 4 Monaten ist der Verkäufer berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung, Herstellung und Lieferung eingetretene Kostensteigerungen einschließlich der durch Gesetzesänderungen bedingten Erhöhung der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer durch Preiserhöhungen in entsprechendem Maße an den Kunden weiterzugeben.

1.2 **Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserteilung in einer Summe zahlbar.** Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart werden.

1.3 **Reparaturrechnungen sind bar zu bezahlen.** Euroscheck und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, erstere nur gegen Vorlage einer gültigen Euroscheckkarte





und letztere nur nach besonderer Vereinbarung. Die tatsächliche Bezahlung erfolgt hier erst mit Einlösung des Betrages.

1.4 Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat dieser dem Elektrotechnikunternehmer bzw. Verkäufer den entstandenen Verzugsschaden mindestens in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, zu ersetzen.

1.5 Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Elektrotechnikunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufmass und Zeit berechnet. Hinsichtlich der Anzeige und des Nachweises von Zeitarbeiten gilt bei der Bestellung von Bauleistungen § 15 Nr. 5 VOB/B; wonach ein wirtschaftlich vertretbarer Aufwand an Arbeitszeit zu ermitteln ist.

1.6 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten **Abschlagszahlungen** in Höhe von 90 % des jeweiligen Wertes der geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Elektrotechnikunternehmer anzufordern und binnen 10 Tagen ab Abrechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

2. Gerichtsstand

Allgemeiner Gerichtsstand ist der Wohnsitz des Kunden.

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

3. Ausschließliche Geltung dieser Bedingungen

Durch die Annahme des Angebots erklärt der Kunde sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird das Angebot vom Kunden abweichend von diesen Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur diese Bedingungen, selbst wenn der Elektrotechnikunternehmer/Verkäufer nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Elektrotechnikunternehmer/Verkäufer anerkannt worden sind. Ist der Kunde mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Elektrotechnikunternehmer/Verkäufer behält sich für diesen Fall vor, das Angebot zurückzuziehen, ohne dass diesem gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden können.

Stand: 12/2021

